

Verordnung

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 5. Dezember 1977

(mit Aenderungen vom 19. Mai 1993)

Bewilligungspflicht Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Stadt abzustellen.

Erteilung der Bewilligung Art. 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Wochenaufhalter sind den in Wädenswil wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Als Besitzer des Fahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Platzanspruch Art. 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Besondere Vorschriften für Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz verbieten.

Benützung privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

Gebühren Art. 4

Für die Bewilligung ist eine vom Stadtrat festzusetzende Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

- * Fr. 30.-- für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge
- * Fr. 60.-- für schwere Motorwagen und Anhänger an schweren Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeugen und Gesellschaftswagen

Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Rückerstattung der Gebühren

Art. 5

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Polizeiabteilung innert 30 Tagen zu melden. In Wädenswil wohnhafte Besitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

Gebührenpflicht

Art. 6

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt; es werden nur volle Monate zurückerstattet.

Dauer der Gebührenpflicht

Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt in fünf Jahren.

Art. 7

Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Stadthaushalt.

Gebührenverwendung

Art. 8

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, unterliegt den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung

Art. 9

Die Polizeiabteilung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Beauftragte Organe

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 75 vom 18. Februar 1980 in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1980.

- *) STRB NR. 283 vom 28. Juni 1993;
erhöht auf Fr. 30.-- / 60.-- (Inkraft seit 01.07.1993)